

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht über die Anwendung verdeckter Überwachungsmaßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr

Mit diesem Bericht kommt das Bundeskriminalamt (BKA) seiner mit Inkrafttreten des Bundeskriminalamtsgesetzes (BKAG) zum 25. Mai 2018 eingeführten Berichtspflicht gemäß § 88 BKAG erstmalig nach.

Vorbemerkung

Der Wortlaut des § 88 BKAG ist im Lichte der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 966/09; 1 BvR 1140/09) vom 20. April 2016 teils einschränkend auszulegen und teilweise, um dem berechtigten Informationsbedürfnis des Bundestages Rechnung zu tragen, zu erweitern.

Zusammenfassend betrifft dies nachfolgende Punkte:

- Über Maßnahmen nach § 34 BKAG (Einsatz technischer Mittel zur Eigensicherung) wird gemäß Wortlaut des § 88 BKAG berichtet.
- Bezogen auf § 64 BKAG (Besondere Mittel der Datenerhebung im Bereich der Sicherungsgruppe) ist der Wortlaut des § 88 BKAG dahingehend zu erweitern, dass nicht nur über die Ausübung dieser Befugnis im Rahmen von Personenschutzmaßnahmen (Abschnitt 6 BKAG), sondern aufgrund des Verweises von § 66 Absatz 1 Satz 3 (Abschnitt 7 BKAG – Zeugenschutz) auf § 64 BKAG (Abschnitt 6 BKAG – Personenschutz) auch über die Ausübung dieser Befugnis im Rahmen von Zeugenschutzmaßnahmen nach § 7 BKAG berichtet wird.
- Der Wortlaut des § 88 BKAG und damit die Berichtspflicht umfasst zudem auch Maßnahmen nach dem nicht in § 88 BKAG genannten § 65 BKAG (Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung und gezielte Kontrolle), da es sich hierbei ebenfalls um eine verdeckte und eingriffsintensive Maßnahmen handelt, die, ohne andernfalls einen Wertungswiderspruch in Kauf zu nehmen, statistisch erfasst und über die bei vorliegenden Anlassfällen entsprechend berichtet wird.
- Betreffend Abschnitt 5 BKAG (Abwehr der Gefahren des internationalen Terrorismus) bezieht sich die Berichtspflicht entsprechend der Intention des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) und des Gesetzgebers auf die verdeckten und eingriffsintensiven Maßnahmen, namentlich der §§ 45 bis 53 BKAG. Offene Maßnahmen oder solche mit niedrigschwelliger Eingriffstiefe werden nach Sinn und Zweck der Zielrichtung der in § 88 BKAG normierten Berichtspflicht nicht erfasst.

In Hinblick auf die Datenübermittlung an Drittstaaten gemäß § 27 BKAG bezieht sich § 88 BKAG auf die Datenübermittlungen an die in § 27 BKAG genannten Stellen in Drittstaaten, denen personenbezogene Daten übermittelt wurden, die im Rahmen und während einer Gefahrenlage durch eine der o. g. verdeckten, eingriffsintensiven Befugnisnormen (Maßnahmen nach den §§ 45 bis 53, § 34, § 64, § 65, § 66 i. V. m. § 64 BKAG) gewonnen wurden. Die Norm zielt nach Sinn und Zweck nicht etwa ab auf die vollständige statistische Abbildung des gesamten polizeilichen internationalen Dienstverkehrs durch das Bundeskriminalamt.

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 20. November 2019 gemäß § 88 des Bundeskriminalamtsgesetzes.

Bezogen auf die Zählweise und Parameter der für den Bericht nach § 88 BKAG statistisch zu erfassenden Maßnahmen ist zudem Folgendes zu berücksichtigen:

- Die statistische Erfassung verdeckter Maßnahmen des BKA konzentriert sich auf die tatsächlich durch das BKA durchgeführten Maßnahmen und die Bereiche, die im originären Verantwortungsbereich des BKA liegen (d. h. in Amtshilfe durchgeführte Maßnahmen werden nicht erfasst).
- Auskünfte zu durch das BKA durchgeführten Maßnahmen werden nur zu bereits beendeten Maßnahmen aus im Berichtszeitraum abgeschlossenen Gefahrenlagen erteilt, da im Rahmen des Berichts nach § 88 BKAG u. a. auch über die Benachrichtigung und Löschung sowie die Anzahl der einer Benachrichtigungsprüfungspflicht nach § 74 BKAG unterliegenden Betroffenen zu berichten ist und diese Berichtsinhalte erst nach Ende der Gefahrenlage abschließend feststehen.
- Das BKA berichtet nur über tatsächlich durchgeführte, nicht etwa nur angeordnete, Maßnahmen. Maßgeblich für die statistische Erfassung einer Maßnahme im Hinblick auf die Statistik- und Berichtspflicht nach § 88 BKAG ist die tatsächliche Betroffenheit des Grundrechts(-trägers), die auch in den differenzierten Benachrichtigungsregelungen in § 74 BKAG ihren Niederschlag findet.

Bericht

Im Zeitraum vom 25. Mai 2018 bis 30. April 2019 hat das Bundeskriminalamt nachfolgende nach § 88 BKAG berichtspflichtige Maßnahmen durchgeführt und abgeschlossen:

1. Verdeckte und eingriffsintensive Maßnahmen nach Abschnitt 5 BKAG (Befugnisse zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus)

Im Berichtszeitraum wurde ein Gefahrenabwehrvorgang nach dem BKAG bearbeitet und inzwischen abgeschlossen. Er betraf die Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus gemäß § 5 BKAG, im konkreten Fall die Verhinderung eines terroristischen Anschlages mittels einer unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtung (USBV) und Gebrauch von Schusswaffen in Deutschland. Sofern von den nachfolgenden verdeckten Befugnissen im Berichtszeitraum Gebrauch gemacht wurde, erfolgte dies im Rahmen dieses einen Gefahrenabwehrvorganges, d.h. jeweils aufgrund des vorbezeichneten Anlasses und der Verdachtslage.

a) § 45 Absatz 2 Nummer 1 BKAG (längerfristige Observation)

In dem Gefahrenabwehrvorgang wurde eine längerfristige Observation durchgeführt. Die Benachrichtigung der Zielperson sowie der fünf durch die Maßnahme erheblich mitbetroffenen Personen wurde auf der Grundlage des § 74 Absatz 2 BKAG zurückgestellt. Folglich wurde auch die Löschung der über diese Maßnahme erhobenen personenbezogenen Daten gemäß § 79 Absatz 1 BKAG zurückgestellt (da gerichtliche Überprüfung noch möglich).

Im Berichtszeitraum wurden keine der mittels der Maßnahme erhobenen personenbezogenen Daten gemäß § 27 BKAG an Drittstaaten übermittelt.

b) § 45 Absatz 2 Nummer 2a BKAG (Lichtbilder und Bildaufzeichnungen außerhalb von Wohnungen)

In dem Gefahrenabwehrvorgang wurde eine Maßnahme zur Erhebung von Lichtbildern und Bildaufzeichnungen außerhalb von Wohnungen durchgeführt. Die Benachrichtigung der Zielperson sowie der fünf durch die Maßnahme erheblich mitbetroffenen Personen wurde gemäß § 74 Absatz 2 BKAG zurückgestellt. Folglich wurde auch die Löschung der über diese Maßnahme erhobenen personenbezogenen Daten gemäß § 79 Absatz 1 BKAG zurückgestellt (da gerichtliche Überprüfung noch möglich).

Im Berichtszeitraum wurden keine der mittels der Maßnahme erhobenen personenbezogenen Daten gemäß § 27 BKAG an Drittstaaten übermittelt.

c) § 45 Absatz 2 Nummer 2b BKAG (Abhören und/oder Aufzeichnen des nicht-öffentlich gesprochenen Wortes außerhalb einer Wohnung)

In dem Gefahrenabwehrvorgang wurde keine akustische Überwachung durchgeführt.

d) § 45 Absatz 2 Nummer 3 BKAG (Sonstige besondere für Observationszwecke bestimmte technische Mittel (außerhalb von Wohnungen))

In dem Gefahrenabwehrvorgang wurden keine sonstige besondere für Observationszwecke bestimmte technische Mittel eingesetzt.

e) § 45 Absatz 2 Nummer 4 BKAG (Einsatz von Vertrauenspersonen)

In dem Gefahrenabwehrvorgang wurde keine Vertrauensperson eingesetzt.

f) § 45 Absatz 2 Nummer 5 BKAG (Einsatz von verdeckten Ermittlern)

In dem Gefahrenabwehrvorgang wurde kein verdeckter Ermittler eingesetzt.

g) § 46 BKAG (Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen)

In dem Gefahrenabwehrvorgang wurden keine technischen Mittel zur Überwachung von Wohnraum eingesetzt.

h) § 47 BKAG (Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung oder gezielten Kontrolle)

In dem Gefahrenabwehrvorgang wurden keine personenbezogenen Daten in Fahndungssystemen zur polizeilichen Beobachtung oder gezielten Kontrolle gespeichert.

i) § 48 BKAG (Rasterfahndung)

In dem Gefahrenabwehrvorgang wurde keine Rasterfahndung durchgeführt.

j) § 49 BKAG (Verdeckter Eingriff in informationstechnische Systeme, sog. „Online Durchsuchung“)

In dem Gefahrenabwehrvorgang wurde nicht verdeckt mit technischen Mitteln in ein informationstechnisches System eingegriffen.

k) § 50 BKAG (Postbeschlagnahme)

In dem Gefahrenabwehrvorgang wurden ohne Wissen der betroffenen Person keine Postsendungen oder Telegramme beschlagnahmt, die sich im Gewahrsam von Post- oder Telekommunikationsdiensteanbietern befanden.

l) § 51 BKAG (Telekommunikationsüberwachung)

In dem Gefahrenabwehrvorgang wurden insgesamt sieben Anschlüsse/Kennungen/Benutzerkonten mit richterlicher Anordnung überwacht.

Insgesamt sind aufgrund dieser sieben Maßnahmen grundsätzlich 32 Beteiligte der überwachten Telekommunikation zu benachrichtigen. Im Berichtszeitraum wurde die Benachrichtigung von acht Beteiligten gemäß § 74 Absatz 2 BKAG zurückgestellt. Die Benachrichtigung der übrigen 24 Beteiligten konnte nach Prüfung gemäß § 74 Absatz 1 Satz 2 BKAG unterbleiben. Die Löschung der über diese sieben Maßnahmen erhobenen personenbezogenen Daten wurde gemäß § 79 Absatz 1 BKAG zurückgestellt (da gerichtliche Überprüfung noch möglich).

Im Berichtszeitraum wurden keine der mittels der Maßnahme erhobenen personenbezogenen Daten gemäß § 27 BKAG an Drittstaaten übermittelt.

m) § 52 BKAG (Erhebung von Verkehrs- und Nutzungsdaten)

In dem Gefahrenabwehrvorgang wurden bezogen auf sieben Anschlüsse/Kennungen/Benutzerkonten Verkehrsdaten erhoben.

Insgesamt sind aufgrund dieser sieben Maßnahmen grundsätzlich 40 Beteiligte der betroffenen Telekommunikation zu benachrichtigen. Im Berichtszeitraum wurde die Benachrichtigung dieser 40 Personen gemäß § 74 Absatz 2 BKAG zurückgestellt. Folglich wurde auch die Löschung der über diese sieben Maßnahmen erhobenen personenbezogenen Daten gemäß § 79 Absatz 1 BKAG zurückgestellt (da gerichtliche Überprüfung noch möglich).

Im Berichtszeitraum wurden keine der mittels der Maßnahme erhobenen personenbezogenen Daten gemäß § 27 BKAG an Drittstaaten übermittelt.

In dem Gefahrenabwehrvorgang wurden keine Nutzungsdaten nach § 52 Absatz 2 BKAG erhoben.

n) § 53 Absatz 1 Nummer 1 BKAG (Identifizierung von Mobilfunkkarten und -endgeräten)

In dem Gefahrenabwehrvorgang wurden zur Identifizierung von Mobilfunkkarten und -endgeräten der Zielperson technische Mittel eingesetzt. Die Benachrichtigung der Zielperson wurde gemäß § 74 Absatz 2 BKAG zurückgestellt. Folglich wurde auch die Löschung der über diese Maßnahme erhobenen personenbezogenen Daten gemäß § 79 Absatz 1 BKAG zurückgestellt (da gerichtliche Überprüfung noch möglich).

Im Berichtszeitraum wurden keine der mittels der Maßnahme erhobenen personenbezogenen Daten gemäß § 27 BKAG an Drittstaaten übermittelt.

o) § 53 Absatz 1 Nummer 2 BKAG (Lokalisierung von Mobilfunkkarten und -endgeräten)

In dem Gefahrenabwehrvorgang wurde durch Lokalisierung der Mobilfunkkarte der Standort des Mobilfunkendgerätes der Zielperson ermittelt.

Die Benachrichtigung der Zielperson wurde gemäß § 74 Absatz 2 BKAG zurückgestellt. Folglich wurde auch die Löschung der über diese Maßnahme erhobenen personenbezogenen Daten gemäß § 79 Absatz 1 BKAG zurückgestellt (da gerichtliche Überprüfung noch möglich).

Im Berichtszeitraum wurden keine der mittels der Maßnahme erhobenen personenbezogenen Daten gemäß § 27 BKAG an Drittstaaten übermittelt.

p) § 45 Absatz 6 Satz 4 i. V. m. § 34 BKAG (Einsatz technischer Mittel zur Eigensicherung)

In dem Gefahrenabwehrvorgang wurden keine technischen Mittel zur Eigensicherung einer vom BKA beauftragten Person eingesetzt.

2. Einsatz technischer Mittel zur Eigensicherung nach § 34 Absatz 1 BKAG im Abschnitt 4 BKAG (Befugnisse des BKA im Rahmen der Strafverfolgung)

a) Abhören und Aufzeichnen des innerhalb der Wohnung nicht öffentlich gesprochenen Wortes

In einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren des BKA im Rahmen seiner Aufgabe nach § 4 BKAG wurde zur Eigensicherung der vom BKA beauftragten Person eine Wohnung mit akustischen Mitteln überwacht. Die Benachrichtigung einer von dieser Maßnahme erheblich mitbetroffenen Person und einer Person, deren nicht allgemein zugängliche Wohnung die beauftragte Person betreten hat, ist gemäß § 74 Absatz 1 Nummer 2 BKAG erfolgt. Die über diese Maßnahme erhobenen personenbezogenen Daten wurden gemäß § 79 Absatz 1 BKAG unverzüglich gelöscht.

Im Berichtszeitraum wurden keine der über die Maßnahme erhobenen personenbezogenen Daten gemäß § 27 BKAG an Drittstaaten übermittelt.

b) Herstellen von Lichtbildern und Bildaufzeichnungen innerhalb der Wohnung

In keinem Ermittlungsverfahren wurde zur Eigensicherung der vom BKA beauftragten Person eine Wohnung optisch überwacht.

c) Abhören und Aufzeichnen des außerhalb der Wohnung nicht öffentlich gesprochenen Wortes

In drei Ermittlungsverfahren wurde zur Eigensicherung der vom BKA beauftragten Person außerhalb von Wohnungen jeweils eine akustische Überwachung durchgeführt. Insgesamt sind aufgrund dieser drei Maßnahmen 11 Personen (die jeweilige Zielperson sowie alle erheblich mitbetroffenen Personen) zu benachrichtigen. In allen drei Ermittlungsverfahren wurde die Benachrichtigung aller Personen gemäß § 74 Absatz 2 BKAG zurückgestellt. Folglich wurde auch die Löschung der über diese Maßnahme erhobenen personenbezogenen Daten gemäß § 79 Absatz 1 BKAG zurückgestellt (da gerichtliche Überprüfung noch möglich).

Im Berichtszeitraum wurden keine der über die Maßnahme erhobenen personenbezogenen Daten gemäß § 27 BKAG an Drittstaaten übermittelt.

d) Herstellen von Lichtbildern und Bildaufzeichnungen außerhalb der Wohnung

In keinem Ermittlungsverfahren wurde zur Eigensicherung der vom BKA beauftragten Person außerhalb von Wohnungen eine optische Überwachung durchgeführt.

3. Verdeckte und eingriffsintensive Maßnahmen nach den §§ 64 f. BKAG im Abschnitt 6 BKAG (Befugnisse zum Schutz von Mitgliedern der Verfassungsorgane und der Leitung des BKA)

a) § 64 Absatz 2 Nummer 1 BKAG (längerfristige Observation)

Es wurde in keinem abgeschlossenen Personenschutzvorgang zur Abwehr von Gefahren oder Verhütung von Straftaten gegen die vom BKA zu schützende Person eine längerfristige Observation durchgeführt.

b) § 64 Absatz 2 Nummer 2a BKAG (Lichtbilder und Bildaufzeichnungen außerhalb von Wohnungen)

Es wurde in keinem abgeschlossenen Personenschutzvorgang zur Abwehr von Gefahren oder Verhütung von Straftaten gegen die vom BKA zu schützende Person eine Maßnahme auf Erhebung von Lichtbildern und Bildaufzeichnungen außerhalb von Wohnungen durchgeführt.

c) § 64 Absatz 2 Nummer 2b BKAG (Abhören und/oder Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes außerhalb einer Wohnung)

Es wurde in keinem abgeschlossenen Personenschutzvorgang zur Abwehr von Gefahren oder Verhütung von Straftaten gegen die vom BKA zu schützende Person außerhalb von Wohnungen eine akustische Überwachung durchgeführt.

d) § 64 Absatz 2 Nummer 3 BKAG (Einsatz von Vertrauenspersonen)

Es wurde in keinem abgeschlossenen Personenschutzvorgang zur Abwehr von Gefahren oder Verhütung von Straftaten gegen die vom BKA zu schützende Person, eine Vertrauensperson eingesetzt.

e) § 65 BKAG (Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung oder gezielten Kontrolle)

Es wurde in keinem abgeschlossenen Personenschutzvorgang zur Abwehr von Gefahren oder Verhütung von Straftaten gegen die vom BKA zu schützende Person eine andere Person zur polizeilichen Beobachtung oder gezielten Kontrolle ausgeschrieben.

4. Verdeckte und eingriffsintensive Maßnahmen gemäß § 66 Absatz 1 Satz 3 i. V. m. § 64 Absatz 2 BKAG im Abschnitt 7 BKAG (Zeugenschutz)

a) § 66 i. V. m. § 64 Absatz 2 Nummer 1 BKAG (Längerfristige Observation)

Es wurde in keinem abgeschlossenen Zeugenschutzvorgang zur Abwehr von Gefahren für erhebliche Rechtsgüter des vom BKA zu schützenden Zeugen eine längerfristige Observation durchgeführt.

b) § 66 i. V. m. § 64 Absatz 2 Nummer 2a BKAG (Lichtbilder und Bildaufzeichnungen außerhalb von Wohnungen)

Es wurde in keinem abgeschlossenen Zeugenschutzvorgang zur Abwehr von Gefahren für erhebliche Rechtsgüter des vom BKA zu schützenden Zeugen eine Maßnahme auf Erhebung von Lichtbildern und Bildaufzeichnungen außerhalb von Wohnungen durchgeführt.

c) § 66 i. V. m. § 64 Absatz 2 Nummer 2b BKAG (Abhören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes außerhalb einer Wohnung)

Es wurde in keinem abgeschlossenen Zeugenschutzvorgang zur Abwehr von Gefahren für erhebliche Rechtsgüter des vom BKA zu schützenden Zeugen außerhalb von Wohnungen eine akustische Überwachung durchgeführt.

d) § 66 i. V. m. § 64 Absatz 2 Nummer 3 BKAG (Einsatz von Vertrauenspersonen)

Es wurde in keinem abgeschlossenen Zeugenschutzvorgang zur Abwehr von Gefahren für erhebliche Rechtsgüter des vom BKA zu schützenden Zeugen eine Vertrauensperson eingesetzt.

